

Kanton Solothurn

Gemeinde Oensingen

Teilzonen - und Gestaltungsplan

Kläranlage und Kompostierplatz

1:1000

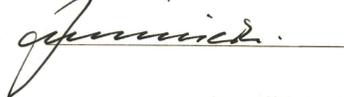
Genehmigungsvermerke

Planaufgabe vom 15. Oktober bis 14. November 1993

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Oensingen am 24. Januar 1994 mit Beschluss Nr. 4.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschreiber:




Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

durch RRB Nr. 1304 vom 26. April 1994

Der Staatsschreiber

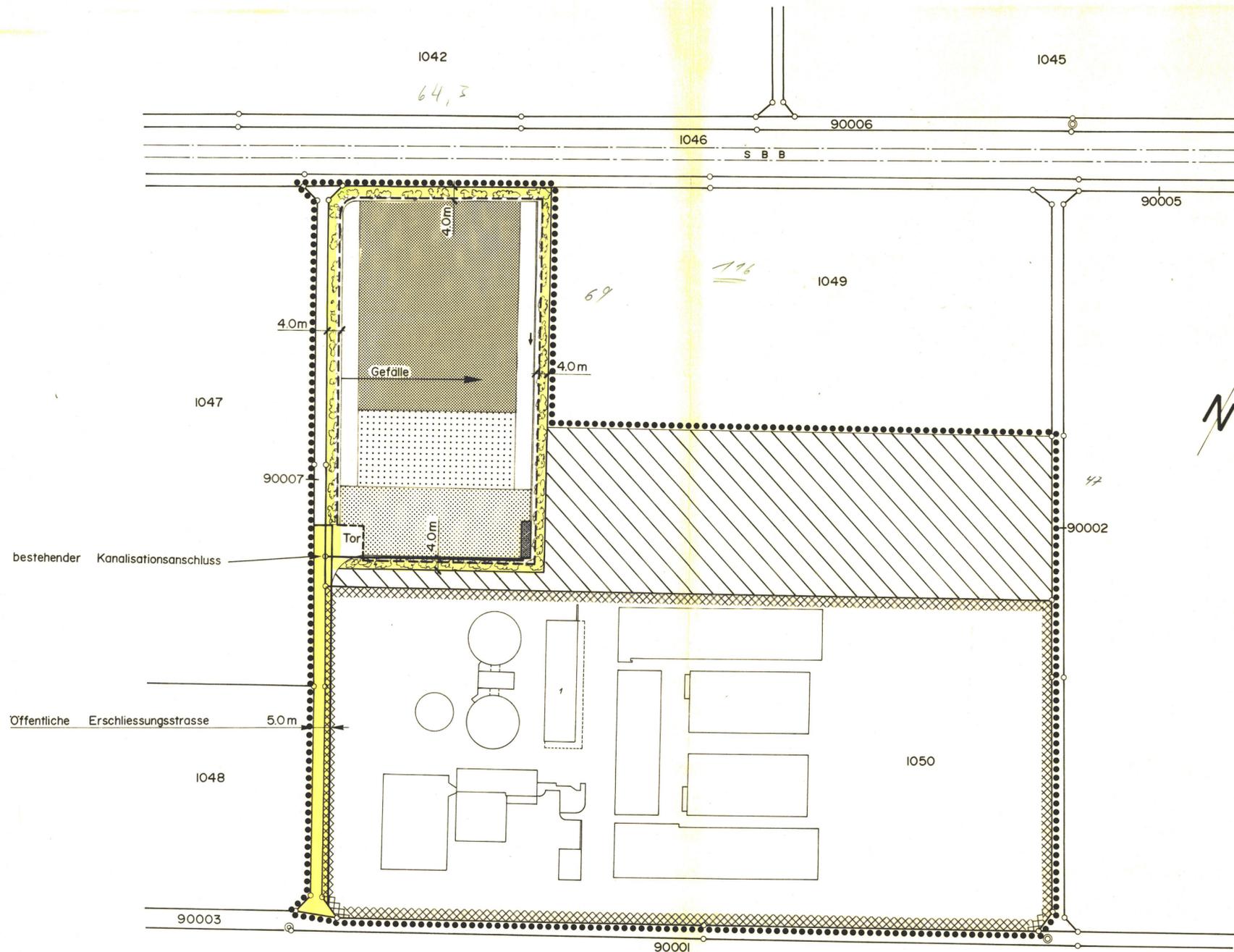
Dr. K. Fehrschuh



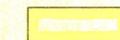
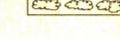
Plan Nr.	Format	Gezeichnet	Datum	Nachgeführt	Visum
120/1	30 x 84	H.J.R.	23.8.1993	8.10.1993	

Hauptgasse 81, 4500 Solothurn
 Telefon 065 23 83 61, Fax 065 23 83 62
 Natel 077 31 51 39

Dr. Henri Krusse
 Beratender Geologe SIA



Legende mit Sonderbauvorschriften

- 
GELTUNGSBEREICH
 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das durch die punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.
- 
Bestehende Abwasserreinigungsanlage (ARA).
- ZWECK**
 Der vorliegende Teilzonen- und Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung einer der AFA angegliederte Kompostieranlage gemäss §§ 43-45 TVA sowie die Ausscheidung einer Zone für eine künftige Erweiterung der ARA.
- NUTZUNG**
 Das vom Plan erfasste Gestaltungsplangebiet ist eine Spezialzone für eine öffentliche Kompostieranlage im Sinne von § 4 Lit.k des Zonenreglementes vom 15.9.1987. Zulässig ist eine Kompostieranlage für organische Abfälle, die bei der öffentlichen Hand und beim Gewerbe anfallen sowie die Überschüsse aus dem Siedlungsgebiet, die nicht durch dezentrale Kompostierung recycelt werden.
 Das vom Plan erfasste Teilzonengebiet ist eine Spezialzone für eine Erweiterung der ARA. Für die Erweiterung ist zunächst ein Gestaltungsplan nach §§ 44 ff PBG erforderlich.
- 
ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE
 Die Bauherrenschaft hat vor Erteilung der Baubewilligung mit der Einwohnergemeinde Oensingen einen Erschliessungsvertrag über die Kostenbeteiligung am seinerzeitigen Ausbau der Fröschenlochstrasse und am Ausbau des Feldweges am Westrand des Gestaltungsplanes abzuschliessen.
- 
BAUBEREICH FÜR BETRIEBSGEBÄUDE
 Zugelassen ist ein überdachter Lagerplatz mit Büro und Unterstand für Maschinen und Geräte, maximale Gebäudehöhe: 7 m.
- 
SICHTSCHUTZ UND HECKE
 Diese sind mit einheimischen Wildsträuchern dicht zu bepflanzen. Gegen das Landwirtschaftsgebiet ist der Kompostierplatz mit einer mindestens 4 m breiten Hecke zu versehen.
- 
ZAUN
 Der Kompostierplatz ist mit einem 2 m hohen Drahtgeflecht-Zaun zu umgeben. Er ist innerhalb der Hecke zu erstellen. Das 6 m breite Tor ist abschliessbar.
- 
ENTWÄSSERUNG
 Platzentwässerung über ein Abscheide- und Pufferbecken an die bestehende Kanalisation.
- 
BETRIEB ([] Depotfläche, [] Mietenfläche)
 Der Betrieb des Kompostplatzes ist unter Berücksichtigung von Temperatur- und Niederschlagsverhältnissen so zu führen, dass keine lästigen Geruchsemissionen entstehen.
- WEITERE BESTIMMUNGEN**
 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Baureglementes und des Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Oensingen sowie die übergeordneten kantonalen Vorschriften.
- AUSNAHMEN**
 Die Baukommission kann im Interesse einer besseren ästhetischen, hygienischen oder betrieblichen Lösung geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept des Kompostplatzes erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.
- INKRAFTTRETEN**
 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.